

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibles VorsorgeKonto)

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir? Seite 2
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? Seite 3
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Seite 5

Beitragszahlung und Zuzahlungen

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Seite 5
§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? Seite 5
§ 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase Zuzahlungen leisten? Seite 6

Kündigung

- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen? Seite 6

Kosten

- § 8 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten? Seite 7

Pflichten und Leistungsempfänger

- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? Seite 7
§ 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Seite 7
§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen? Seite 7

Sonstige Regelungen

- § 12 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit? Seite 7
§ 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? Seite 7
§ 14 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche? Seite 7
§ 15 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden? Seite 7
§ 16 Was gilt bei Sanktionen und Embargos? Seite 8
§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? Seite 8

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u. a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Bei dem Flexiblen VorsorgeKonto handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalzahlung mit garantiertem Mindestrentenfaktor. Während der Ansparphase bietet es Ihnen die Möglichkeit des flexiblen Kapitalaufbaus in Verbindung mit einer garantierten Zinsstaffel. Auf Ihren Namen kann grundsätzlich nur ein Flexibles VorsorgeKonto abgeschlossen werden.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

Grundlegende Begrifflichkeit: Vertragsteile

Die aus der Einmalzahlung sowie aus ggf. erfolgten Zuzahlungen jeweils resultierenden Guthaben werden innerhalb Ihres Flexiblen VorsorgeKontos als jeweils gesonderte Vertragsteile geführt.

Ansparphase

Die Ansparphase für Ihr Flexibles VorsorgeKonto ist die Zeit ab Beginn der Versicherung bis zum Rentenbeginn. Bezogen auf die einzelnen Vertragsteile gilt als Beginn-Zeitpunkt der jeweilige Beginn eines Vertragsteils.

Beitragszahler

Grundsätzlich zahlen Sie als Versicherungsnehmer den Beitrag. Zahlt ein Dritter den Beitrag, erwirbt er dadurch keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag.

Bezugsberechtigter

Als Versicherungsnehmer können Sie festlegen, wer die Leistung aus Ihrem Vertrag erhalten soll. Grundsätzlich können Sie als Bezugsberechtigten jede beliebige Person benennen.

Deckungskapital für die Ansparphase

Aus der Einmalzahlung bzw. den Zuzahlungen abzüglich ggf. in diesem Vertragsteil vorgenommener Auszahlungen bilden wir das Deckungskapital eines Vertragsteils. Die für das jeweilige Vertrags- bzw. Vertragsteiljahr geltenden Zinsabschläge (siehe unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation) zur Deckung der tariflichen Kosten werden monatlich anteilig dem jeweils vorhandenen Deckungskapital eines Vertragsteils entnommen. Eine Verzinsung des Deckungskapitals wird aktuell nicht gewährt, da der Garantiezins vor Abzug der tariflichen Kosten derzeit 0 Prozent p. a. beträgt.

Das Deckungskapital des gesamten Vertrags ergibt sich aus der Summe der Deckungskapitalien über alle Vertragsteile.

Gesamtguthaben

Das Gesamtguthaben eines Vertragsteils bzw. des gesamten Vertrags ergibt sich aus dem jeweiligen Deckungskapital zzgl. der darauf entfallenden Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Diese bestehen:

- in den ersten drei Vertrags- bzw. Vertragsteiljahren aus den garantierten Leistungen im Rahmen der für diesen Zeitraum deklarierten laufenden Verzinsung,
- ab dem vierten Vertrags- bzw. Vertragsteiljahr aus den ggf. vorhandenen Leistungen aus der jährlich deklarierten laufenden Verzinsung und
- aus einem in Abhängigkeit von der jeweils erreichten Vertragsdauer anteilig bzw. in vollem Umfang rückkaufsfähigen Treuebonus, der sich aus dem jährlich deklarierten Schluss-Überschussanteil sowie dem Bewertungsreserven-Mindestanteil zusammensetzt (vgl. § 1 Abs. 1c)).

Police

Die Police dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Leistungen.

Textform

Ist für eine Erklärung die Textform vorgesehen, muss diese Erklärung zum Beispiel per Brief oder E-Mail abgegeben werden.

Unverzüglich

Manche Handlungen müssen Sie unverzüglich vornehmen. So zum Beispiel Zahlungen oder Mitteilungen. Darauf weisen wir Sie an den entsprechenden Stellen in den Versicherungsbedingungen hin. „Unverzüglich“ bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Leistungen vor Ende der vereinbarten Ansparphase

(1) Vor Ende der vereinbarten Ansparphase steht Ihnen für (Teil-)Entnahmen (Auszahlungen) das im Vertrag vorhandene Gesamtguthaben entsprechend der Regelungen des § 7 zur Verfügung.

a) Während der garantierten Zinsstaffel

Für die zu Vertragsbeginn vereinbarte Einmalzahlung gilt die in der Police dokumentierte, garantierte Zinsstaffel. Die darin enthaltenen Zinssätze (Zinsstufen) für das jeweilige Vertrags- bzw. Vertragsteiljahr ergeben sich aus dem für das entsprechende Jahr garantierten Zins-Überschussanteilsatz (vgl. § 2 Abs. 2) abzüglich der zur Deckung der tariflichen Kosten geltenden Zinsabschläge (siehe unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation). **In Abhängigkeit von der Höhe der im Rahmen der garantierten Zinsstaffel vereinbarten Zinssätze, kann der für das jeweilige Vertrags- bzw. Vertragsteiljahr deklarierte Zins-Überschussanteilsatz auch null betragen.**

Ihre Einmalzahlung bzw. das daraus resultierende Gesamtguthaben durchläuft in den ersten Vertragsjahren die garantierten Zinsstufen, wobei der Wechsel in die nächste Zinsstufe jeweils zum Versicherungsjahrestag Ihres Vertrags erfolgt.

b) Im Anschluss an die garantierte Zinsstaffel

Im Anschluss an die garantierte Zinsstaffel gilt eine jährlich deklarierte laufende Verzinsung – abzüglich der zur Deckung der tariflichen Kosten geltenden Zinsabschläge (siehe unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation). Dadurch erhöht sich ggf. das aus der Einmalzahlung unter Berücksichtigung der tariflichen Kosten resultierende Gesamtguthaben um weitere Leistungen aus der im Rahmen der Überschussbeteiligung deklarierten laufenden Verzinsung (vgl. § 2). **In Abhängigkeit von der Höhe des jährlich deklarierten Zins-Überschussanteilsatzes (vgl. § 2 Abs. 2b)) kann die laufende Verzinsung nach Abzug der tariflichen Kosten auch negativ ausfallen.**

c) Zusätzlich zu der in Absatz 1a) bzw. 1b) gewährten laufenden Verzinsung erhalten Sie gemäß der Regelungen in § 2 Abs. 2b)

- einen Schluss-Überschussanteil, der sich auf Basis von jährlich neu festgelegten Schluss-Überschussanteilsätzen ermittelt sowie
- eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, die sich auf Basis von jährlich neu festgelegten Bewertungsreserven-Mindestanteilsätzen ermittelt.

In Abhängigkeit von der erreichten Vertragsdauer kann über den Schluss-Überschuss sowie den Bewertungsreserven-Mindestanteil im Rahmen eines Rückkaufs bzw. bei einer vorgezogenen Verrentung nur anteilig verfügt werden (vgl. § 2 Abs. 2b)).

d) Sonstiges

Nähere Informationen zur Regelung bei Zuzahlungen können Sie § 6 entnehmen.

(2) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zum Todeszeitpunkt vorhandene Gesamtguthaben des gesamten Vertrags zuzüglich des zu diesem Zeitpunkt ggf. vorhandenen nicht rückkaufsfähigen Schluss-Überschusses sowie Bewertungsreserven-Mindestanteils.

Leistungen ab Ende der vereinbarten Ansparphase

(3) Erleben Sie das Ende der vereinbarten Ansparphase, zahlen wir Ihnen die vereinbarte Rente. Diese wird lebenslang, mindestens aber für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit (Rentengarantiezeit) gezahlt (vgl. Absatz 5).

Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem zum Ende der vereinbarten Ansparphase zur Verrentung stehenden Gesamtguthaben je Vertragsteil und dem dann jeweils gültigen Rentenfaktor. Dieser ergibt sich (jeweils) aus den zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins), Ihrem Geburtsjahr sowie dem Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns und gibt die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben an. Für die Verrentung der Gesamtguthaben der einzelnen Vertragsteile garantieren wir Ihnen jedoch mindestens 75 Prozent des auf Basis der zu Vertrags-

beginn oder zum Zuzahlungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors (garantierter Mindestrentenfaktor). Dieser wird Ihnen auch in Ihrer Police bzw. den jeweiligen Nachträgen ausgewiesen.

Der zu Vertragsbeginn ermittelte Rentenfaktor berechnet sich u. a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und eines zu Grunde gelegten Rechnungszinses (aktuell 0 Prozent p. a.). Die für die Ermittlung des Rentenfaktors zum Zuzahlungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen können hiervon abweichen.

Um die langfristige Erfüllbarkeit Ihrer Rente zu sichern, können wir zum Rentenzahlungsbeginn die zu Vertragsbeginn oder zum Zuzahlungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – zur Ermittlung der Rente anpassen, wenn die Beibehaltung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss oder zum Zuzahlungszeitpunkt bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde. Eine Anpassung kann nur erfolgen, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird. Auf dieser Basis wird eine ab Rentenbeginn garantierte, konstante Rente im Sinne von Satz 1 f. gezahlt. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn in Textform informieren. Die Höhe des garantierten Mindestrentenfaktors je Vertragsteil bleibt hierbei unverändert. Nähere Informationen über die jeweiligen Rentenfaktoren können Sie Ihrer Police sowie den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300,- EUR betragen. Wird dieser Betrag auf Grund eines zu niedrigen Werts des zu verrentenden Gesamtguthabens nicht erreicht, wird dieses Guthaben einmalig erbracht. Hierzu gilt Absatz 4 entsprechend.

(4) An Stelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase bis dahin gebildete Gesamtguthaben aus. Durch die Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrags in Anspruch nehmen, sofern die in Absatz 3 festgelegte monatliche Mindestrente nicht unterschritten wird.

(5) Sterben Sie nach Zahlungsbeginn der Rente und vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, kann der Anspruchsberechtigte die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten beantragen. Die Beantragung hat unmittelbar mit Einreichung der Unterlagen zum Nachweis Ihres Todes (vgl. § 9 Abs. 3) zu erfolgen.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

Flexibler Abrufzeitraum

(6) Das Ende der vereinbarten Ansparphase kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

a) Vorgezogener Rentenbeginn

Dabei können Sie verlangen, dass die Ansparphase Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente) unter Herabsetzung der Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben vorverlegt wird. Eine Vorverlegung kann innerhalb des Abrufzeitraums jeweils frühestens zum nächsten Monatesanfang beantragt werden. Für die Ermittlung der herabgesetzten Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben gilt Absatz 3 entsprechend. Nähere Informationen zu deren Höhe bei einem vorgezogenen Rentenbeginn innerhalb des

Abrufzeitraums können Sie Ihrer Police bzw. ggf. den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

b) Aufgeschobener Rentenbeginn

Sie können einmalig und einheitlich für alle Vertragsteile das ursprünglich vereinbarte Ende der Ansparphase auf das Alter von 85 Jahren aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer entsprechend angepasst. Für die Ermittlung der angepassten Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben gilt Absatz 3 entsprechend.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch die Verschiebung des vereinbarten Endes der Ansparphase verkürzen. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bzw. zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts bzw. in einer gesonderten Anlage.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Erträgen der Kapitalanlagen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

– Erträge der Kapitalanlagen

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

– Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

– Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen

Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

b) Überschusszuführung

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

c) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ihre Höhe wird monatlich neu ermittelt. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag (entsprechend den Regelungen in Absatz 2c)) Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven entsprechend beteiligen (vgl. Absatz 2g)). Aufsichtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko – in diesem Fall das Langlebkeitsrisiko – zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Dies hat zur Folge, dass einer Bestandsgruppe, die nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat, auch keine Überschüsse zugewiesen werden.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe 113. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.

Hierbei werden die Zins-Überschussanteilsätze – für die zu Vertragsbeginn vereinbarte Einmalzahlung – im Rahmen der in der Police dokumentierten, garantierten Zinsstaffel für die entsprechenden Vertragsjahre für das jeweilige Neugeschäft deklariert. Für die Dauer der in der Police dokumentierten garantierten Zinsstaffel werden die Schluss-Überschussanteilsätze sowie die Bewertungsreserven-Mindestanteilsätze

jährlich für das jeweils kommende Vertragsjahr deklariert.

Für die nachfolgenden Vertragsjahre (nach Ablauf der garantierten Zinsstaffel) erfolgt eine jährliche Festlegung für das jeweils kommende Geschäftsjahr. Bei einem unterjährigem Vertragsbeginn gelten im Anschluss an die garantierte Zinsstaffel bis zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres die für dieses Geschäftsjahr im Vorjahr – im Rahmen der Festlegung der Überschussbeteiligung – deklarierten Anteilsätze. Diese gelten anteilig für die im jeweiligen Geschäftsjahr liegenden Monate eines jeden Vertragsjahres.

Entsprechendes gilt auch bzgl. weiterer Vertragsteile für die in den jeweiligen Nachträgen dokumentierten Zinsstaffeln.

Wir veröffentlichen die für das Neugeschäft zum Berichtszeitpunkt geltenden Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können. Die für Bestandsverträge geltenden Überschussanteilsätze können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Vor Rentenbeginn

b) Ihr Vertrag bzw. die einzelnen Vertragsteile erhalten laufende Überschussanteile in Form eines Zins-Überschussanteils. Zusätzlich zu diesem Zins-Überschussanteil erhalten Sie einen Schluss-Überschussanteil sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven – mindestens den Bewertungsreserven-Mindestanteil.

– Bonussumme

Ihr Vertrag bzw. die einzelnen Vertragsteile erhalten zum Ende eines jeden Monats laufende Überschussanteile in Form eines anteiligen jährlichen Zins-Überschussanteils in Prozent des jeweiligen überschussberechtigten Gesamtguthabens. Die Zins-Überschussanteile werden in der Ansparphase zur Bildung einer Bonussumme verwendet.

Das überschussberechtigte Gesamtguthaben (bzgl. des Vertrags bzw. eines einzelnen Vertragsteils) entspricht

- während der garantierten Zinsstaffel der sich im jeweiligen Vertrags- bzw. Vertragsteiljahr befindlichen Summe (zum Beginn des entsprechenden Vertragsjahres) aus dem Deckungskapital und Bonus-Deckungskapital der Versicherung, bzw.
- im Anschluss an die garantierte Zinsstaffel der zum Beginn des jeweiligen Vertragsjahres vorhandenen Summe aus dem Deckungskapital und Bonus-Deckungskapital der Versicherung

jeweils unter entsprechender Berücksichtigung der bis zum Zuteilungszeitpunkt erfolgten Zu- und Auszahlungen.

Während der garantierten Zinsstaffel erhält Ihr Vertrag bzw. die einzelnen Vertragsteile in dem entsprechenden Vertrags- bzw. Vertragsteiljahr nur dann eine laufende Verzinsung (größer 0 Prozent p. a.), wenn der Zins-Überschussanteil die tariflichen Kosten übersteigt.

Nach der garantierten Zinsstaffel kann die laufende Verzinsung in Abhängigkeit von der Höhe des jährlich deklarierten Zins-Überschussanteilsatzes nach Abzug der tariflichen Kosten auch negativ ausfallen.

– **Schluss-Überschussanteil und Bewertungsreserven-Mindestanteil**
Ihr Vertrag bzw. die einzelnen Vertragsteile erhalten zum Ende eines jeden Monats einen anteiligen jährlichen Schluss-Überschussanteil sowie Bewertungsreserven-Mindestanteil in Prozent des jeweiligen überschussberechtigten Gesamtguthabens. Dieses ermittelt sich gemäß den Regelungen des § 2 Abs. 2b) Satz 5.

Der jährliche Schluss-Überschussanteil sowie Bewertungsreserven-Mindestanteil werden in der Ansparphase zur Bildung einer entsprechenden Anwartschaft verwendet. **Der in dieser Anwartschaft enthaltene Überschuss unterliegt keiner laufenden Verzinsung und ist in Abhängigkeit von der erreichten Vertragsdauer nur anteilig rückkaufsfähig. Dies gilt auch bei einer vorgezogenen Verrentung.**

Der im Rahmen der Anwartschaft vorhandene Schluss-Überschuss sowie Bewertungsreserven-Mindestanteil ist ab dem jeweiligen Ende des

- vierten Vertragsjahres des Vertrags bzw. des Vertragsteils zu 50 Prozent,

- achten Vertragsjahres des Vertrags bzw. des Vertragsteils zu 75 Prozent und
- zwölften Vertragsjahres des Vertrags bzw. des Vertragsteils zu 100 Prozent

rückkaufsfähig. Dies gilt auch bei einer vorgezogenen Verrentung.

Die Höhe der Schluss-Überschussanteilsätze sowie der Bewertungsreserven-Mindestanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht bzw. Ihnen in anderer Weise mitgeteilt.

c) Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Kündigung des gesamten Vertrags oder Erleben des Rentenbeginns wird – frühestens nach Vollendung des ersten Vertragsjahres – eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zum Fälligkeitszeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (vgl. § 153 Abs. 3 VVG) zugeteilt, sofern dieser den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen rückkaufsfähigen Bewertungsreserven-Mindestanteil übersteigt.

Voraussetzung dafür ist, dass am vorangegangenen jährlichen Bilanzstichtag (31. Dezember) die Summe des Deckungskapitals und des Bonus-Deckungskapitals der Versicherung zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt ggf. vorgenommenen Teilentnahmen einem positiven Wert entspricht. Ferner muss sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergeben. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Davon erhält Ihre Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des Betrages, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien der Versicherung an den bisherigen jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur Summe der Deckungskapitalien und verzinslich angesammelten Überschussguthaben aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht. Bei den jeweiligen Summen werden bis zu diesem Zeitpunkt ggf. vorgenommene Teilentnahmen entsprechend berücksichtigt. Der Vorstand unseres Unternehmens kann jährlich einen Mindestanteil-Satz für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Der auf Basis dieser Mindestanteilsätze vorhandene rückkaufsfähige Bewertungsreserven-Mindestanteil wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren ermittelten Wert angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, insbesondere um eine noch größere Zeitnähe der Zuteilung zu erreichen, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Zum Rentenbeginn

d) Das Überschussystem Ihrer Versicherung können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

Sofern Sie keinen Wechsel des Überschussystems beantragen, erhalten Sie eine dynamische Rente.

e) **Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die innerhalb des Gesamtguthabens vorhandene Überschussbeteiligung (vgl. Absatz 2b) und 2c) als Einmalbeitrag zur Bildung einer Rente gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 3. Diese ist wieder überschussberechtig.**

Nach Rentenbeginn

f) **Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der für Ihren Vertrag maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuführungen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.**

g) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag (im Sinne von Satz 1) jährlich Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 2j)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit und wünscht der Anspruchsberechtigte die einmalige Auszahlung des für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Deckungskapitals, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des vollen Betrags entsprechend angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

h) Jährliche Rentensteigerung

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

i) Zusatzrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2e) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteilsätze nicht**

ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2e) gebildeten Rente – bleiben erhalten.

j) Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung der einzelnen Vertragsteile – abgesehen von der im Rahmen der Police bzw. ggf. erfolgten Nachträgen jeweils dokumentierten, garantierten Zinsstaffel – kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5).

Beitragszahlung und Zuzahlungen

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Der Beitrag für Ihre Versicherung ist in einem einzigen Betrag zu Vertragsbeginn (Einmalbeitrag bzw. Einmalzahlung) zu entrichten.

(2) Der Einmalbeitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten – in der Police angegebenen – Versicherungsbeginn. Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschrifteinzugs zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihres Einmalbeitrags bzw. eventueller Zuzahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir –

solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen in Höhe von mindestens 250,- EUR je Zuzahlung sind täglich möglich und können durch Überweisung bzw. Beauftragung in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen. Hierbei darf das zum Zeitpunkt der Zuzahlung vorhandene Gesamtguthaben inkl. der gewünschten Zuzahlung den für Ihren Vertrag festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Nähere Informationen zum Höchstbetrag finden Sie unter I. Punkt 9 Ihrer Kundeninformation, die Sie im Antragsprozess von uns erhalten haben.

Die Verzinsung Ihrer Zuzahlungen (vgl. § 1 Abs. 1a) und b)) erfolgt hierbei ab dem Tag des Geldeingangs bei uns.

Bitte beachten Sie, dass wir einer von Ihnen vorgenommenen Zuzahlung in Textform widersprechen können, wobei der Widerspruch unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Eingang der Zuzahlung bei uns erfolgen muss.

Zudem kann Ihr Recht auf Zuzahlungen für die Zukunft durch uns ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall werden wir Sie darüber rechtzeitig in Textform informieren. Der Ausschluss der Zuzahlungsoption wird 30 Tage, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, wirksam.

(2) **Für Zuzahlungen ist die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für das Neugeschäft gültige garantierte Zinsstaffel maßgebend (vgl. § 1 Abs. 1a)). Die dann gewährten Zinssätze können sowohl höher als auch niedriger ausfallen als die zu Vertragsbeginn gewährten Zinssätze.**

Im Anschluss an die garantierte Zinsstaffel gilt für das aus einer Zuzahlung resultierende Gesamtguthaben eine jährlich deklarierte laufende Verzinsung – abzüglich der zur Deckung der tariflichen Kosten geltenden Zinsabschläge (siehe unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation). In Abhängigkeit von der Höhe des jährlich deklarierten Zinsüberschussanteilsatzes (vgl. § 2 Abs. 2b)) kann diese laufende Verzinsung nach Abzug der tariflichen Kosten auch negativ ausfallen.

Die aus Ihren Zuzahlungen jeweils resultierenden Gesamtguthaben erhöhen sich ggf. um weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

Für den Wechsel der einzelnen Zinsstufen ist der zu Vertragsbeginn vereinbarte Versicherungsjahrestag maßgebend. Weitere Informationen zur laufenden Verzinsung sowie den Regelungen zur Überschussbeteiligung können Sie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 entnehmen. Über die jeweils aktuellen Konditionen können Sie sich auf den entsprechenden Seiten in unserem Internetauftritt informieren bzw. diese bei uns erfragen. Nähere Informationen zur Verrentung können Sie § 1 Abs. 3 bzw. zur garantierten Zinsstaffel dem jeweiligen Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

Kündigung

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Monatsersten ganz kündigen oder Teilentnahmen vornehmen.

In diesem Fall ist es für eine zeitnahe Auszahlung zum nächsten Monatsersten notwendig, dass uns Ihr Auszahlungsauftrag bis zum 20. des entsprechenden Vormonats zugegangen ist.

Auszahlungsoption (Teilentnahme)

(2) Eine Teilentnahme kann von Ihnen nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden und ist ab einem Betrag von mindestens 10,- EUR möglich. Je Kalenderjahr dürfen Sie maximal 50 Prozent der gezahlten Beiträge (Einmalbeitrag zuzüglich ggf. geleisteter Zuzahlungen) Ihrem Vertrag entnehmen. Bei der Entnahme eines Teilbetrags wird dieser anteilig aus dem Deckungskapital und dem gemäß § 2 Abs. 2b) vorhandenen rückkaufsfähigen Guthaben aus der Überschussbeteiligung entnommen.

Durch Konditionsanpassungen können sich die Einmalzahlung und ggf. erfolgte Zuzahlungen bzw. die daraus jeweils resultierenden Gesamtguthaben in verschiedenen Zinsstaffel-Auflagen befinden. Bei Auszahlung haben Sie die Möglichkeit, die Zinsstaffel-Auflagen frei zu wählen, aus denen die Auszahlung erfolgen soll. Innerhalb einer gewählten Zinsstaffel-Auflage wird der Auszahlungsbetrag aus dem zuletzt vereinbarten Vertragsteil (der entsprechenden Einzahlung bzw. dem hieraus resultierenden Gesamtguthaben) zuerst entnommen. Je Zinsstaffel-Auflage kann jedoch maximal das auf diese entfallende Gesamtguthaben entnommen werden.

(3) Das nach Auszahlung verbleibende Gesamtguthaben (über alle Vertragsteile) darf jedoch den Betrag von 500,- EUR nicht unterschreiten. In diesem Fall erlischt der Vertrag und wir zahlen Ihnen das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gesamtguthaben (vgl. Absatz 5 und 6) aus.

(4) Durch die Teilentnahmen sinken die versicherten Leistungen. Die in Ihrer Police und den Kundeninformationen zu Vertragsbeginn genannten garantierten Leistungen gelten nur, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende der Ansparphase unverändert fortführen. Die Höhe der vereinbarten Rentenfaktoren je 10.000,- EUR Gesamtguthaben bzw. die Rechnungsgrundlagen bleiben durch die Teilentnahmen unverändert.

Kündigung des gesamten Vertrags und Auszahlung des Gesamtguthabens

(5) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert (Gesamtguthaben) erstatten. Dieser entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zum Kündigungszeitpunkt zuzüglich der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten rückkaufsfähigen Überschussanteile (vgl. § 2 Abs. 2b)).

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In Abhängigkeit von der Höhe der Ihrem Vertrag zugeteilten rückkaufsfähigen Überschussanteile kann der Rückkaufswert – wegen der Verrechnung von Verwaltungskosten (vgl. § 8) – geringer ausfallen als die von Ihnen gezahlten Beiträge (Einmalbeitrag zuzüglich ggf. geleisteter Zuzahlungen). Der Rückkaufswert entspricht jedoch mindestens den bei Vertragsabschluss bzw. zum Zeitpunkt der Zuzahlung vereinbarten Garantiebeträgen, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den garantierten Leistungen innerhalb der Modellrechnung bzw. der Anlage zu Ihrer Police bzw. den jeweiligen Nachträgen entnehmen.

(6) Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn erhöht sich ggf. noch um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2c) zugeteilten Bewertungsreserven.

(7) Nähere Informationen zu den garantierten Leistungen können Sie der Modellrechnung, Ihrer Police bzw. den entsprechenden Nachträgen entnehmen. Informationen zum aktuellen Gesamtguthaben sowie zum nicht-rückkaufsfähigen Kapital (vgl. § 1 Abs. 1c)) erhalten Sie in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet.

Auszahlungsmodalitäten

(8) Auszahlungen (Kündigung des gesamten Vertrags bzw. Teilentnahmen) können von Ihnen in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden und erfolgen nur auf das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem Kreditinstitut des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Kosten

§ 8 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

(1) Zur Deckung der für Ihren Vertrag anfallenden Aufwände (u. a. für die Vertragsführung) berechnen wir bis zum Ende der Ansparphase Verwaltungskosten, die wir in Form eines für das jeweilige Vertrags- bzw. Vertragsteiljahr kalkulierten Zinsabschlags erheben.

(2) Nähere Informationen zur Höhe der eingerechneten Kosten finden Sie unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation.

Pflichten und Leistungsempfänger

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht (bei bzw. ab Beendigung der vereinbarten Ansparphase oder bei Ihrem Tod), können wir verlangen, dass uns die Police und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Als Nachweis ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Viele Vertragsanpassungen können Sie nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beantragen bzw. beauftragen. Darauf – sowie auf die sonst zu beachtenden Formvorschriften – werden Sie in den entsprechenden Paragrafen explizit hingewiesen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns in Textform unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend. Jedoch muss uns Ihre Namensänderung durch geeignete Nachweise angezeigt werden.

(4) Zur Änderung Ihres Referenzkontos ist Ihre persönliche Identifikation mittels Identitätsprüfung (wie etwa PostIdent-Verfahren) erforderlich.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, in Textform eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei

Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter), erbringen wir die Leistung an Sie oder an Ihre Erben.

Widerrufliche Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese erwirbt das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (vgl. Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Sonstige Regelungen

§ 12 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Sie können sich über den Verlauf Ihres Gesamtguthabens sowie des nicht-rückkaufsfähigen Kapitals jederzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren. Zusätzlich stellen wir Ihnen während der Vertragslaufzeit mindestens einmal jährlich eine Übersicht zum Stand Ihres Flexiblen VorsorgeKontos zur Verfügung.

§ 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 14 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie im Gerichtsbezirk unseres Sitzes Saarbrücken erheben. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

(3) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Vertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre.

§ 15 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass

- dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 16 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

(2) Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Cosmos Lebensversicherungs-AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: 0681- 9 66 77 55

Versicherungsombudsmann

(3) Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden oder hat eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Als Mitglied im Versicherungsombudsmann e. V. haben wir uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(4) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(5) Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsicht zu wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(6) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.